

DIE ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE IN DER PRAXIS



ZUGRIFF AUF DIE ePA

- › Durch Einlesen der Gesundheitskarte Zugriff für 90 Tage
- › Berechtigung gilt für die gesamte Praxis
- › Patientinnen und Patienten können über ihre ePA-App die Zugriffsdauer verlängern oder verkürzen
- › Kann die Gesundheitskarte nicht eingelesen werden, z. B. in der Videosprechstunde, können Patientinnen und Patienten über ihre ePA-App der Praxis Zugriff erteilen

EINSICHTNAHME IN DIE ePA

- › Medizinische Dokumente in der ePA suchen, lesen und bei Bedarf Kopie in der Behandlungsdokumentation im Praxisverwaltungssystem speichern
- › Unterstützung bei der Anamnese und Behandlung
- › Einsichtnahme, wenn in der spezifischen Behandlungssituation relevante Zusatzinformation zu erwarten sind

BEFÜLLUNG DER ePA

- › Befüllen mit Daten, die in der aktuellen Behandlung erhoben wurden und elektronisch vorliegen:

Verpflichtend, sofern Patientinnen und Patienten nicht widersprochen haben:

Befundberichte aus selbst durchgeführten invasiven oder chirurgischen sowie aus nichtinvasiven oder konservativen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, eigene Befundberichte aus bildgebender Diagnostik, Laborbefunde, elektronische Arztbriefe

Faustregel: Praxen stellen das ein, was für mitbehandelnde Ärzte und Psychotherapeuten von Interesse sein kann.

Auf Patienten-Wunsch: DMP-Daten, eAU-Bescheinigungen, Daten zu Erklärungen zur Organ- und Gewebespende, Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen, etc.

PRAXIS INFORMIERT PATIENTINNEN UND PATIENTEN ÜBER BEFÜLLUNG

- › Nennung der neu eingestellten Daten
- › Info, dass auf Wunsch weitere Daten eingestellt werden können

BESONDERE INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN

Bei Erkrankungen mit Risiko von Diskriminierung oder Stigmatisierung, insbesondere bei sexuell übertragbaren Infektionen, psychischen Erkrankungen und Schwangerschaftsabbrüchen:

- › Praxis muss Patientinnen und Patienten auf Recht zum Widerspruch hinweisen
- › Praxis muss den Widerspruch in der Behandlungsdokumentation protokollieren

Bei genetischen Untersuchungen:

- › Praxis darf Ergebnis nur einstellen, wenn Patientinnen und Patienten explizit eingewilligt haben (in schriftlicher oder in elektronischer Form)



Weitere Infos unter:
www.kbv.de/epa